

Anlage 1 zum Verhandlungsprotokoll

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bau-/Werkleistungen durch Subunternehmer („AVB“)

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Hauptunternehmer als Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) beauftragt den Subunternehmer als Auftragnehmer (im Folgenden: „AN“) mit der Ausführung der im Verhandlungsprotokoll beschriebenen Leistungen auf der Grundlage dieser AVB. Das Verhandlungsprotokoll ist das verbindliche Angebot des AN auf Abschluss des Subunternehmervertrages.

1.2 Der Vertrag kommt durch das Beauftragungsschreiben des AG zustande, sofern es dem AN innerhalb der Bindefrist zugeht (Ziff. 11 des Verhandlungsprotokoll).

2 Liefer- und Leistungsumfang; Vollständigkeit der Leistungen

2.1 Der AN übernimmt gegen die vereinbarte Vergütung alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um sein Gewerk vollständig in fix und fertiger Arbeit herzustellen, selbst wenn diese im Einzelnen in den Vertragsunterlagen und in den Anlagen zum Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, aber für ihn als fachkundigen Unternehmer bei Vertragsschluss erkennbar zur vollständigen Leistungserbringung notwendig und damit kalkulierbar waren.

2.2 Der AN erklärt, dass er Gelegenheit gehabt hat, vor Vertragsschluss die in Ziff. 3.2) des Verhandlungsprotokolls erwähnten Vertragsunterlagen sowie die in Bezug genommenen Anlagen im Einzelnen und vollständig zu sichten und zu prüfen.

Der AN erklärt, dass er Gelegenheit gehabt hat, vor Vertragsschluss das Baugrundstück einschließlich der vorhandenen Gebäude zu besichtigen und sich über dessen/deren Lage, Zustand und sonstige Gegebenheiten, insbesondere über Zufahrtswege und deren Beschaffenheit, über Boden- und Grundwasserhältnisse, vorhandene Leitungen und Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Gas, Fernwärme, Strom, Telekommunikationseinrichtungen, etc. zu unterrichten, und dabei diese Umstände berücksichtigt hat, insbesondere bei der Ermittlung seiner Vergütung. Der AN kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Lieferungen bestehen, wenn er diese vor Abschluss des Vertrages hätte erkennen können. Eventuelle Mehrforderungen, die sich aus der Unkenntnis über etwaige Unvollständigkeiten der Vertragsgrundlagen und/oder der Anlagen zum Vertrag, den örtlichen Verhältnissen der Baustelle, der Lage sowie der Transportwege o.ä. für den AN ergeben können, werden nicht vergütet, wenn der AN diese Umstände vor Unterzeichnung des Vertrages hätte erkennen können.

2.3 Der AN muss bei der Erbringung seiner Leistungen den Stand der Technik, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Bestimmungen von VOB/Teil C, alle DIN-Normen (einschließlich Gelbdrucken), einschließlich der gültigen Euro-Normen (EN), VDI-Richtlinien, VDE-Normen, einschlägige Verordnungen (wie u. a. die Baustellenverordnung), Auflagen, Anordnungen und Vorschriften der Behörden, der Versorgungsunternehmer, der

anerkannten Überwachungsorganisationen (z. B. TÜV) und der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) in der zum Zeitpunkt der Erbringung seiner Leistungen gültigen Fassung beachten und auf seine Kosten erfüllen.

2.4 Für die von ihm auszuführenden Leistungen darf der AN ausschließlich fabrikneue Materialien verwenden. Schadstoffbelastete und gesundheitsschädliche/gesundheitsgefährdende Materialien gemäß TA Luft, BImSchG, wie z.B. Asbest, PCP, PCB, Lindan, etc., dürfen nicht verwendet oder eingebaut werden.

2.5 Bei der Abnahme hat der AN alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen bzw. Institutionen (z.B. TÜV) für diejenigen Anlagen aus dem ihm übertragenen Leistungsbereich, die einer solchen Abnahme bedürfen, alle Bedienungsunterlagen - ggf. als Vorabzug - sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die behördliche Gebrauchsabnahme vorzulegen.

2.6 Auf Verlangen des AG hat der AN an Baubegehungen und Planungs-/Baubesprechungen teilzunehmen (durch einen deutschsprachigen Vertreter).

2.7 Soweit Leistungen des AN durch die Ausführung weiterer Arbeiten verdeckt werden, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungen rechtzeitig einer Sichtkontrolle und Funktionsprüfung im Hinblick auf die Freiheit von Mängeln durch den AG unterzogen werden. Diese Kontrollen und Funktionsprüfungen sind zwischen den Parteien rechtzeitig abzustimmen, vorzunehmen und zu dokumentieren. Eine Teilabnahme ist damit nicht verbunden.

3 Nachunternehmer

3.1 Die beabsichtigte Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist dem AG rechtzeitig vor der Vergabe schriftlich mitzuteilen; Dem AG steht insoweit ein Widerspruchsrecht zu, mit dem er Zweifel an der Leistungstreue des Nachunternehmers, dessen fehlender Bonität oder sonstige gewichtige Gründe geltend machen kann und bei deren Begründetheit die Beauftragung durch den AN zu unterbleiben hat.

3.2 Der AN haftet dafür und ist dafür verantwortlich, dass auch bei der Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer die Vertragsbedingungen dieses Vertrages erfüllt und entsprechend auch durch den Nachunternehmer eingehalten werden. Der AN hat die Ausführung der Arbeiten durch den Nachunternehmer zu überwachen und zu beaufsichtigen. Im Verhältnis zum AG sind Leistungen der Nachunternehmer Leistungen des AN.

4 Zusätzliche und geänderte Leistungen

4.1 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen hat der AN auf Verlangen des AG auszuführen, sofern sie ihm zumutbar sind und sein Betrieb auf die Ausführung dieser Leistungen eingerichtet ist. Gewünschte Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen wird der AG gegenüber dem AN im Einzelnen beschreiben. Der AN hat dem AG dann die finanziellen, terminlichen und sonstigen Auswirkungen dieser Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen in Textform innerhalb von höchstens 5 Arbeitstagen aufgeschlüsselt mitzuteilen. Der AG wird innerhalb von maximal 8 Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidungsvorlage über die Ausführung der Leistung entscheiden. Die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen

Leistung darf erst nach schriftlicher Beauftragung durch den AG erfolgen. Erfolgt die Beauftragung innerhalb der vorgenannten Frist von 8 Arbeitstagen nicht, ist die Leistung ohne Berücksichtigung der geänderten/zusätzlichen Leistung fortzuführen.

4.2 Etwaige zusätzliche Vergütungen für geänderte oder zusätzliche Leistungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/Teil B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Vereinbarte Pauschalierungsrabatte oder Preisnachlässe sind in jedem Fall auch bei solchen Leistungen zu berücksichtigen.

4.3 Sofern sich die Parteien über die Höhe der Vergütung für geänderte/zusätzliche Leistungen nicht einigen können, ist der AN dennoch verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen auf Verlangen des AG unverzüglich auszuführen, wenn der AG zuvor die Ausführung schriftlich angeordnet hat, nicht aber, wenn der AG ernsthaft und endgültig erklärt hat, dass er eine zusätzliche Vergütung hierfür nicht bezahlen werde, der AN aber Anspruch auf eine solche zusätzliche Vergütung hat. Etwaige Ansprüche des AN auf zusätzliche Vergütung wegen der geänderten oder zusätzlichen Leistungen bleiben unberührt.

4.4 Für etwaige Zusatz- und Änderungsaufträge/-leistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages gemäß diesen AVB und dem Verhandlungsprotokoll und aller hierin genannten und zugehörigen Vertrags-/Ausführungsgrundlagen und -unterlagen.

4.5 Kommt es aufgrund nachträglicher Leistungsveränderungen des AG zu Minderleistungen, sind diese nach dem Preisniveau des Vertrages von der Vergütung des AN in Abzug zu bringen.

5 Vertragstermine

5.1 Die vereinbarten Termine, Fristen und Ausführungszeiträume ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll (Ziff. 7 Verhandlungsprotokoll). Verbindlich vereinbarte Termine, Fristen und Ausführungszeiträume sind Vertragstermine.

5.2 Ist im Verhandlungsprotokoll kein verbindlicher Fertigstellungstermin vereinbart, ergibt sich der verbindliche Fertigstellungstermin anhand des im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Ausführungszeitraumes unter Berücksichtigung des Beginnstermins. Diese Regelung gilt entsprechend für die von den Parteien als verbindlich bezeichneten Zwischentermine.

5.3 Vertragstermine verschieben sich nur, wenn und soweit Verzögerungen durch vom AN nicht zu vertretende Umstände verursacht werden. In diesen Fällen verschieben sich die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreichten, verbindlichen Vertragstermine bzw. verändern sich Ausführungszeiträume entsprechend, so dass sie also auch unter solchen Umständen keinesfalls aufgehoben werden.

5.4 Kann der AN an einer Stelle der Baumaßnahme zunächst nicht die vorgesehenen Arbeiten ausführen oder treten Verzögerungen bei diesen Arbeiten ein, so hat er in sofortiger Abstimmung mit dem AG andere Arbeiten vorzuziehen oder zu verstärken und/oder die Verzögerung durch anschließend verstärkten Personal- oder Materialeinsatz wieder aufzuholen, wenn und soweit ihm das nicht unzumutbar oder unmöglich ist. Hat der AN die Behinderung/Unterbrechung/Verzögerung zu

vertreten, bleiben daraus resultierende sonstige Ansprüche des AG unberührt.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn die Abwicklung und zügige Fortführung des Bauvorhabens gefährdet ist, insbesondere, wenn die Arbeiten behindert oder unterbrochen sind oder Behinderung oder Unterbrechung drohen.

5.6 Verlangt der AG vom AN über die vertragliche Leistungen hinausgehende oder geänderte Leistungen, führt dies nur dann zu einer Verschiebung der Vertragstermine oder -fristen und zu einer Veränderung der Ausführungszeiträume, wenn der AN die zusätzlichen oder geänderten Leistungen nicht durch verstärkten Personal- und/oder Materialeinsatz innerhalb der vorgesehenen Fristen und Termine erbringen kann und er den Anspruch auf Terminverschiebung gegenüber dem AG in Textform ankündigt, und zwar vor Zustandekommen der wirksamen Anordnung oder des Zusatzauftrages.

In jedem Fall führen aber auch solche, über den Vertrag hinausgehende oder geänderte Leistungen stets nur zu einer entsprechenden Verschiebung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreichten Termine und Fristen und einer Veränderung der Ausführungszeiträume, niemals aber zu ihrer Aufhebung.

6 Vertragsstrafe bei Verzug

6.1 Kommt der AN mit der Einhaltung von verbindlichen Vertragsterminen oder Vertragsfristen in Verzug, gelten folgende Vertragsstraferegelungen:

6.1.1 Kommt der AN mit dem Fertigstellungstermin/der Fertigstellungsfrist in Verzug, so hat er für jeden Arbeitstag, um den sich die Fertigstellung verzugsbedingt verzögert, 0,2 % der berechtigten Netto-Auftragssumme (einschließlich etwaiger berechtigter Nachtragsforderungen), insgesamt jedoch höchstens 5 % der berechtigten Netto-Auftragssumme (einschließlich etwaiger berechtigter Nachtragsforderung) als Vertragsstrafe an den AG zu zahlen.

6.1.2 Eine Kumulation von Vertragsstrafen findet nicht statt. Vielmehr wird eine angefallene Vertragsstrafe jeweils auf die nächst höhere Vertragsstrafe angerechnet, bei mehreren gleichhohen Vertragsstrafen wird die früher angefallene auf die später angefallene angerechnet.

6.1.3 Eine bereits angefallene Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Termine/Fristen.

6.1.4 Werden anstelle geltender Termine oder Fristen neue Termine oder Fristen zwischen den Parteien vereinbart, so gelten die vorliegenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe auch für die neu vereinbarten Fristen/Termine, ohne dass das bei Vereinbarung dieser neuen Fristen/Termine noch einmal gesondert vereinbart werden müsste.

6.1.5 Verschieben sich Termine/Fristen, so gelten die vorliegenden Bestimmungen zur Vertragsstrafe auch für die neuen Termine/Fristen.

6.1.6 Eine Kumulation der unter Geltung der ursprünglichen Termine oder Fristen gegebenenfalls anfallenden Vertragsstrafe und einer unter Geltung der neuen Termine/Fristen anfallenden Vertragsstrafe findet nicht

statt, vielmehr wird eine angefallene Vertragsstrafe jeweils auf die nächst höhere Vertragsstrafe angerechnet, bei mehreren gleichhohen Vertragsstrafen wird die früher anfallende auf die später anfallende angerechnet.

6.2 Der AG muss den Vorbehalt einer Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme erklären, vielmehr reicht es zur Geltendmachung der Vertragsstrafe aus, wenn der AG gegenüber dem AN spätestens bei Mitteilung der Ergebnisse der Schlussrechnungsprüfung, höchstens aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung beim AG erklärt, dass der AG die Vertragsstrafe geltend mache oder die Vertragsstrafe von der Schlussrechnungsforderung des AN in Abzug bringe.

6.3 Eine Kumulation von nach Ziff. 6.1 anfallenden Vertragsstrafen mit etwaigen nach Ziff. 6. 5) des Verhandlungsprotokolls anfallenden Vertragsstrafen wegen nicht ordnungsgemäßer Abfalltrennung/-beseitigung findet nur bis zur Obergrenze von 5 % der berechtigten Netto-Abrechnungssumme statt.

6.4 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verurteilte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem AN vorbehalten.

7 Arbeitskräfte des AN

7.1 Der AN verpflichtet sich, keine Mitarbeiter illegal auf der Baustelle zu beschäftigen. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieser Pflicht hat der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € pro illegal beschäftigtem Mitarbeiter zu zahlen. Diese Vertragsstrafe wird nicht auf die verzugsbedingten Vertragsstrafen gemäß Ziff. 6.1 dieser AVB angerechnet

7.2 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und keine Arbeitskräfte einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

7.3 Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche AG und AN als Mitbürger gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus weiteren Untervergaben und/oder der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG ergibt.

7.4 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem AEntG und den danach auf dem Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

7.5 Der AN hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu bestätigen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten. Der AG kann

jederzeit den Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes durch geeignete Dokumente verlangen.

8 Ansprüche des AN bei Behinderung, Unterbrechung, Verzögerung

Ansprüche des AN auf Entschädigung, Schadensersatz oder sonstige zusätzliche Zahlungen wegen der Aufnahme oder Fortführung der Arbeiten behindernder, unterbrechender oder verzögernder Umstände bestehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – in jedem Falle nur dann, wenn der AG die zur Behinderung, Unterbrechung oder Verzögerung führenden Umstände zu vertreten hat.

9 Mängel und Mängelansprüche

9.1 Der AN ist verpflichtet, vom AG bereits vor der Abnahme gerügte Mängel, innerhalb von dem AG gesetzter, angemessener Frist zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, stehen dem AG nach Ablauf der Frist in Bezug auf diese Mängel die Rechte und Ansprüche zu, die § 634 BGB vorsieht.

9.2 Der AN tritt hiermit sämtliche Mängelrechte und Mängelansprüche gegen etwa von ihm beauftragte Dritte an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Der AN ist jedoch verpflichtet und ermächtigt, diese Mängelrechte und Mängelansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, bis der AG ihm gegenüber die entsprechende Ermächtigung widerruft, wobei die Ermächtigung jedoch in jedem Falle für die Mängel und während der Zeit nicht widerrufen werden darf bzw. neu verteilt werden muss, wegen derer in der der AG die Rechte und Ansprüche gegen den AN selbst geltend macht. Die eigene Mängelhaftung des AN gegenüber dem AG bleibt hiervon unberührt, indessen hat der AG die Ansprüche insoweit an den AN rückabzutreten, als der AN seinen Verpflichtungen im Hinblick auf Mängel gegenüber dem AG selbst nachkommt.

10 Sicherheiten

10.1 Zur Sicherung sämtlicher aus dem Auftragsverhältnis resultierender Verpflichtungen des AN, insbesondere auch zur Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen, von Vertragsstrafansprüchen, Ansprüchen auf Erstattung von Überzahlungen, Schadensersatzansprüchen sowie Regress- und Freistellungsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis sowie für Ansprüche wegen Mängeln aus dem Vertragsverhältnis ist der AG berechtigt, bei Zahlungen auf Abschlagsrechnungen 10 % der fälligen Netto-Beträge einzubehalten.

10.2 Mit der Abnahme oder aber mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen vorliegen, die die Abnahme als Voraussetzung für die Fälligkeit des Werklohns entbehrlich machen, reduziert sich das Recht des AG auf den Sicherheitseinbehalt auf 5 % der berechtigten Netto-Auftragssumme (einschließlich etwaiger berechtigter Nachtragsforderungen) bzw. 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme, wenn die Schlussrechnung des AN vorliegt (Gewährleistungseinbehalt). Werden zu diesem Zeitpunkt aber von der Sicherheit abgedeckte und tatsächlich bestehende sowie vom AG gegenüber dem AN geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, darf der AN einen zur Sicherung dieser Ansprüche angemessenen weiteren Betrag der Sicherheit zurückhalten, der dann zur Sicherung dieser Ansprüche dient.

Der vorgenannte Gewährleistungseinbehalt dient der Sicherung etwaiger Mängelansprüche des AG.

Diesen verbleibenden fünfprozentigen Gewährleistungseinbehalt hat der AG an den AN auszuzahlen, sobald die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind, dies jedoch dann nicht, wenn der AG zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bestehende und durch den Sicherheitseinbehalt gesicherte Ansprüche in verjährungshemmender Weise gerichtlich gegen den AN geltend macht oder wenn der AG zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem AN mit ihm zustehenden Ansprüchen aufrechnen kann und aufrechnet, zu deren Absicherung der Einbehalt dient. In diesen zuletzt genannten Fällen (gerichtliche Geltendmachung, Aufrechnung) hat der AG den Sicherheitseinbehalt auf Verlangen des AN in der Höhe an den AN auszuzahlen, in der der einbehaltene Betrag die gerichtlich oder durch Aufrechnung geltend gemachten Ansprüche des AG übersteigt.

Für einen etwaigen weiteren Sicherheitseinbehalt wegen sonstiger Ansprüche des AG gilt die vorliegende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ablaufs der Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Ablauf der Verjährungsfrist für die jeweils durch den weiteren Einbehalt gesicherten Ansprüche tritt.

10.3 Der AN kann den jeweiligen Einbehalt des AG gemäß vorstehenden Ziff. 10.1 und 10.2 mit der Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen und in Deutschland ansässigen Kreditinstituts/Versicherers in entsprechender Höhe ablösen, wobei die Bürgschaft ausdrücklich der Sicherung der Ansprüche des AG gegen den AN dienen muss, zu deren Sicherung gemäß vorstehender Ziff. 10.1 und 10.2 der vom AG zu tätigende Einbehalt bestimmt ist. Außerdem muss in der Bürgschaftsurkunde bestimmt sein, dass der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem AG und dem Bürgen in Wuppertal liegt. Die Kosten der Bürgschaft trägt der AN.

10.4 Sobald der AG gemäß den Regelungen in vorstehender Ziffer 10.2 nur noch das Recht zu einem fünfprozentigen Gewährleistungseinbehalt hätte (Abnahme bzw. Entbehrlichkeit der Abnahme), hat der AG eine ihm zur Ablösung des zehnprozentigen Sicherheitseinhalts gemäß vorstehender Ziffer 10.1 übergebene Bürgschaft Zug-um-Zug gegen Übergabe einer den Gewährleistungseinbehalt i. S. v. Ziff. 10.2 absichernden Bürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) zurückzugeben bzw. auf Verlangen des AN durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgen auf den fünfprozentigen Sicherheitseinbehalt zuzüglich eines etwa berechtigten weiteren Einhalts gemäß vorstehenden Ziffern 10.1 und/oder 10.2 zu reduzieren.

10.5 Der AG hat eine ihm übergebene Bürgschaft zurückzugeben, soweit die Verjährungsfristen für die durch sie noch gesicherten Ansprüche abgelaufen sind, dies jedoch dann nicht, wenn der AG zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bestehende und durch die Bürgschaft gesicherte Ansprüche in verjährungshemmender Weise gerichtlich gegen den AN geltend macht. In diesem Fall hat der AG die Bürgschaft auf Verlangen des AN durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgen in der Höhe freizugeben, in der die Bürgschaftssumme die tatsächlich bestehenden und gerichtlich geltend gemachten Ansprüche des AG übersteigt.

10.6 Zu einer Hinterlegung als Sicherheit enthaltener Beträge auf einem Sperrkonto ist der AG nicht verpflichtet.

11 Zahlungen

11.1 Die Zahlungsmodalität (gemäß Zahlungsplan/Baufortschritt) ergibt sich aus Ziff. 10 des Verhandlungsprotokoll.

11.2 Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme und Vorlage einer prüfbaren, insbesondere mit den etwaig erforderlichen Aufmaßunterlagen versehenen Schlussrechnung spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach deren Eingang. Abschlagszahlungen erfolgen spätestens 21 Tage nach Vorlage einer prüfbaren, insbesondere mit den etwaig erforderlichen Aufmaßunterlagen versehenen Rechnung.

11.3 Die Vorlage der Schlussrechnung setzt die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die Abnahme und Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher Mängel voraus.

12 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

12.1 Der AN kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen Gegenansprüche des AG aufrechnen.

12.2 An Plänen, Zeichnungen, Baubeschreibungen und sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist ein Zurückbehaltungsrecht des AN ausgeschlossen, es sei denn, es ergibt sich aus unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des AN gegen den AG.

13 Sonstige Vereinbarungen

Es ist dem AN untersagt, Anordnungen, Änderungs- oder Zusatzwünsche Dritter in Bezug auf die von ihm mit dem vorliegenden Vertrag übernommenen Leistungen ohne Zustimmung des AG anzunehmen oder auszuführen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Sind oder werden einzelne Vereinbarungen dieser AVB und/oder des Verhandlungsprotokolls unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. An die Stelle einer unwirksamen oder einer undurchführbaren Vereinbarung tritt eine wirksame oder durchführbare Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ein Auffüllen von Lücken.

14.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Ort der Baustelle. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis ist Wuppertal.